

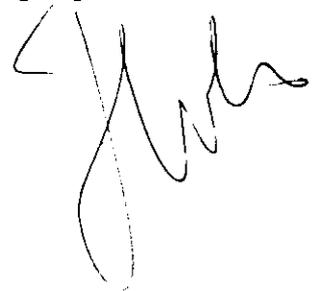
Anfrage für den
Sozialausschuss
am 3.7.2007

21. Juni 2007

Sprachliche Verständigungsprobleme in der Ausländerbehörde

Wir fragen die Verwaltung:

1. Was tut die Verwaltung um Antragstellern, die der deutschen Sprache nicht oder nur unzureichend mächtig sind, eine angemessene Verständigung mit den zuständigen SachbearbeiterInnen zu ermöglichen?
2. Wer ist bei Bedarf für die Bereitstellung eines Dolmetschers zuständig?
3. Über welche Fremdsprachenkenntnisse verfügen die MitarbeiterInnen der Ausländerbehörden und wie flexibel können sie diese im Bedarfsfall einsetzen?
4. Mit welchen Fremdsprachen haben die Sachbearbeiter der Ausländerbehörden in ihrer alltäglichen Praxis besonders häufig zu tun?
5. Bei welchen Sprachen gestaltet sich die Verständigung besonders schwierig?
6. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die sprachliche Verständigung der SachbearbeiterInnen mit ihren Kunden zukünftig zu erleichtern?



Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der	:	Bündnis 90/ Die Grünen- Ratsfraktion
für die Sitzung des am	:	Sozialausschuss 03.07.2007
THEMA	:	Sprachliche Verständigungs- probleme in der Ausländerstelle
Antwort erteilt	:	Frau Dr. Schlapeit-Beck

Zu 1. Migranten, mit denen eine Verständigung nicht möglich ist, werden gebeten mit einer Person Ihres Vertrauens vorzusprechen, die für sie dolmetschen kann.

Zu 2. Die Migranten sind selbst für die Stellung eines Dolmetschers zuständig.

Zu 3. Die MitarbeiterInnen der Ausländerstelle verfügen über Schulkenntnisse der englischen Sprache. Eine Auffrischung erhielten sie 2004 in 10 Doppelstunden. Für die Verständigung mit den ausländischen Studenten reichen die Sprachfertigkeiten der MitarbeiterInnen in den meisten Fällen aus. Für die Verständigung in jugoslawischer Sprache steht für Einzelfälle, die keinen Aufschub dulden, ein Kollege mit entsprechenden Sprachkenntnissen bereit.

Zu 4. Viele Migranten beherrschen die englische Sprache. In weit weniger Fällen gibt es Kunden mit folgenden Sprachkenntnissen: türkisch, arabisch (iranisch, irakisch, libanesisch) serbisch, chinesisch.

Zu 5. Es gibt keine besonderen Sprachen bei denen es Schwierigkeiten gibt. Problematisch wird es immer dann, wenn wichtige rechtliche Einzelheiten besprochen werden müssen. Hierzu wird dann ein Dolmetscher benötigt.

Zu 6. Aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 23) ist die Amtssprache deutsch. Ein Auszug der beiden ersten Absätze der Gesetzesnorm ist unten angefügt. Danach ist es Sache der Migranten für eine Verständigung in deutscher Sprache zu sorgen. Die Stadt verlangt dabei nur in den tatsächlich wirklich erforderlichen Fällen eine Übersetzung eines sachverständigen Dolmetschers.

Der früher bei der Stadt Göttingen vorhandene und hilfreiche Dolmetscherdienst wurde aus finanziellen Gründen eingestellt.

§ 23 VwVfG Amtssprache

(1)

Die Amtssprache ist deutsch.

(2)

1 Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen.

2 In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden.

3 Wird die verlangte Übersetzung nicht unverzüglich vorgelegt, so kann die Behörde auf Kosten des Beteiligten selbst eine Übersetzung beschaffen.

4 Hat die Behörde Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen, erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung.